

953 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MEHRKOSTEN-VERSICHERUNG ELEKTRONISCHER DATENVERARBEITUNGSANLAGEN (AMVB)

(Fassung 2012)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2 Schadenereignisse
- Artikel 3 Versicherungssumme
- Artikel 4 Versicherungsort
- Artikel 5 Haftungszeit, zeitlicher Selbstbehalt
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
- Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
- Artikel 10 Beteiligung mehrerer Versicherer
- Artikel 11 Sachverständigenverfahren
- Artikel 12 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung sind die Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung unter Benützung einer fremden Datenverarbeitungsanlage entstehen, wenn am Versicherungsort der Betrieb der in der Police angeführten, betriebsfertig aufgestellten Sachen infolge eines Schadenereignisses gemäß Artikel 2 ganz oder teilweise unterbrochen wird.

Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist oder, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist.

Waren die Sachen bereits betriebsfertig aufgestellt, so bleibt der Versicherungsschutz auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung aufrecht, sofern diese Tätigkeiten innerhalb des Aufstellungsraumes am Versicherungsort vorgenommen werden.

2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Mehrkosten infolge von Schadenereignissen an

- 2.1 Betriebsmitteln, Hilfsstoffen und Verbrauchsmaterialien,
- 2.2 externen Datenträgern,
- 2.3 Filmen, Rastern, Folien, Textil- und Kunststoffbelägen, Walzenbelägen, Formen und dergleichen.

Artikel 2

Schadenereignisse

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Als Schadenereignis gilt die unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie der Verlust der in der Police angeführten Sachen durch:
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die durch vorangeführte Gefahren verursachten Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2 mechanisch einwirkende Gewalt;
 - 1.3 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.4 Wasser und Feuchtigkeit aller Art;
 - 1.5 Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
 - 1.6 Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
 - 1.7 Versengen und Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
 - 1.8 mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag);
 - 1.9 Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;
 - 1.10 Glasbruch.

2. Als Schadenereignis gilt weiters die unvorhergesehen und plötzlich eingetretene Beschädigung oder Zerstörung der in der Polizze angeführten Sachen durch
 - 2.1 unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl.; mögen sie auch durch Isolationsfehler
 - 2.2 Material- und Herstellungsfehler.

A U S S C H L Ü S S E

3. Nicht als versichertes Ereignis gilt, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, ein Schaden, der eingetreten ist,
 - 3.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben;
 - 3.2 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 3.3 durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 3.4 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Aufstellungsraumes;
 - 3.5 durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 3.6 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 3.7 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - 3.8 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 3.9 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
 - 3.10 im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben und Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.
4. Die in Punkt 1 und 2 angeführten Schadenereignisse sind jeweils nach den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beurteilen.

Artikel 3

Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll den Mehrkosten entsprechen, die während der Haftungszeit (Artikel 5) für die Weiterführung der Datenverarbeitung auf einer fremden Datenverarbeitungsanlage aufgewendet werden müssen.
2. Die Bestimmung des Artikel 8 (2) ABS betreffend die Unterversicherung findet nicht Anwendung; die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.

Artikel 4

Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich im Aufstellungsraum des in der Polizze bezeichneten Versicherungsortes.

Artikel 5

Haftungszeit, zeitlicher Selbstbehalt

1. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Tag, ab dem nach dem Eintritt eines Schadenfalles die Datenverarbeitung auf einer fremden Datenverarbeitungsanlage weitergeführt wird und endet mit der Wiederaufnahme des Betriebes der versicherten Anlagen, jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Haftungszeit.
2. Die Haftungszeit wird in Arbeitstagen bemessen.
3. Der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt (Artikel 8, Punkt 3) ist in der Polizze genannt.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
 - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben;
 - Belege beizubringen.
 - 1.4 Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers - die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss - nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.5 Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1.1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 8

Entschädigung

1. Für jeden innerhalb der Haftungszeit liegenden Arbeitstag, an dem die in der Police genannten Sachen zur Gänze oder zum Teil außer Betrieb sind (Ausfalltag), ersetzt der Versicherer jene Kosten, die für die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang unter Benützung einer fremden Datenverarbeitungsanlage entstehen, soweit sie über die Kosten hinausgehen, die während der gleichen Zeit ohne das Schadenereignis entstanden wären.
2. Für jeden Ausfalltag ist die Entschädigung des Versicherers mit dem Betrag begrenzt, der sich bei Teilung der Versicherungssumme durch die Zahl der Tage der vereinbarten Haftungszeit ergibt.
3. Die Entschädigungsleistung des Versicherers vermindert sich um jenen ersatzpflichtigen Ausfallszeit entspricht.
4. Nicht vom Versicherer zu ersetzen sind Kosten für das Wiederaufbringen von Daten auf Datenträger.
5. Der Versicherer haftet nicht für Mehrkosten, die infolge Verzögerung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung durch
 - 5.1 Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
 - 5.2 behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 5.3 Vornahme von Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen der in der Police genannten Sachen oder einzelner Anlagenteile entstehen.

6. Der Versicherer haftet nicht für andere Vermögensschäden, Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Artikel 9

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran. Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektronik-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 10

Beteiligung mehrerer Versicherer

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.

- 2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2 keine Anwendung.

Artikel 11

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkte 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkt 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke

Artikel 12

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Bei völliger Zerstörung (Artikel 7, Punkt 2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.